

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz des Landes Baden-Württemberg für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz BW – BrexitÜG-BW)

A. Zielsetzung

Mit Ablauf des 29. März 2019 endet nach Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (nachfolgend: Vereinigtes Königreich) in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft. Das von der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geschlossene Austrittsabkommen sieht in seinem Teil Vier vor, dass sich hieran ein bis 31. Dezember 2020 dauernder Übergangszeitraum anschließt. Der Übergangszeitraum kann einmalig bis maximal 31. Dezember 2022 verlängert werden. Während dieses Zeitraums soll das Vereinigte Königreich im Unionsrecht und im darauf beruhenden nationalen Recht im Wesentlichen weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union gelten.

Diese Bestimmung bindet nach Artikel 216 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch deren Mitgliedstaaten und bedarf daher der Umsetzung in nationales Recht.

Soweit Bestimmungen des Landesrechts auf die Eigenschaft von Staaten als Mitgliedstaaten der Europäischen Union Bezug nehmen, ohne dass dies in Umsetzung von Unionsrecht geschah, soll Rechtssicherheit geschaffen werden, ob und inwieweit diese Bestimmungen während des Übergangszeitraums weiter auf das Vereinigte Königreich Anwendung finden.

B. Wesentlicher Inhalt

Nachfolgender Gesetzentwurf sieht vor, dass Bezugnahmen im Landesrecht auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder in der Europäischen Atomge-

meinschaft während des Übergangszeitraums so zu verstehen sind, dass auch das Vereinigte Königreich davon erfasst ist, sofern keine der in diesem Entwurf bezeichneten Ausnahmen greift.

C. Alternativen

Ohne eine gesetzliche Regelung entstünde Rechtsunsicherheit über die Fortgeltung des Landesrechts in Bezug auf das Vereinigte Königreich betreffende Sachverhalte während des Übergangszeitraums.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Ein Erfüllungsaufwand entsteht weder für Bürgerinnen und Bürger, noch für die Wirtschaft, noch für die Verwaltung. Informationspflichten werden nicht eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

F. Nachhaltigkeitscheck

Von der Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks wurde abgesehen, da das Gesetz offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen erwarten lässt, die im Rahmen des Nachhaltigkeitschecks zu prüfen wären.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 5. Februar 2019

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes des Landes Baden-Württemberg für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz BW – BrexitÜG-BW). Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium der Justiz und für Europa.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz des Landes Baden-Württemberg
für den Übergangszeitraum nach dem
Austritt des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland aus der
Europäischen Union (Brexit-Übergangs-
gesetz BW – BrexitÜG-BW)**

§ 1

Übergangsregelung

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt vorbehaltlich der in § 2 genannten Ausnahmen im Landesrecht für die Dauer des Übergangszeitraums gemäß Artikel 126 und Artikel 132 des Abkommens vom [...] über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L ... vom ..., S. ...) als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

§ 2

Ausnahmen

§ 1 findet keine Anwendung auf

1. das Wahlrecht nach § 14 der Gemeindeordnung (GemO) und § 10 der Landkreisordnung,
2. die Wählbarkeit nach § 46 GemO und
3. das Bürgerrecht nach § 12 GemO

sowie sonstige Bestimmungen des Landesrechts, welche die in Artikel 127 Absatz 1, 4, 5 und 7 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt.

(2) Das Justizministerium gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Vereinigte Königreich hat am 29. März 2017 dem Europäischen Rat seine Absicht mitgeteilt, aus der Europäischen Union auszutreten, und damit das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union eingeleitet. Die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union endet hiernach mit Ablauf des 29. März 2019.

Nach dem zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union geschlossenen Austrittsabkommen soll sich an den Austritt ein Übergangszeitraum anschließen, in dem das Vereinigte Königreich im Unionsrecht und im darauf beruhenden nationalen Recht im Wesentlichen weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union gelten soll.

Dieses Gesetz dient dazu, für die Dauer dieses Übergangszeitraums Rechtssicherheit über die Anwendbarkeit landesrechtlicher Bestimmungen auf Sachverhalte zu schaffen, die einen Bezug zum Vereinigten Königreich aufweisen.

Ohne eine entsprechende Regelung entstünde Rechtsunsicherheit über die Fortgeltung des Landesrechts in Bezug auf das Vereinigte Königreich betreffende Sachverhalte während des Übergangszeitraums.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Übergangsregelung)

Nach § 1 sind während der Dauer des Übergangszeitraums, der sich aus Artikel 126 und 132 des Austrittsabkommens ergibt, alle Bezugnahmen auf die Eigenschaft als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Landesrecht so zu verstehen, dass sie das Vereinigte Königreich mitumfassen, soweit nicht § 2 abweichende Regelungen trifft. § 1 dient damit vorrangig der Umsetzung von Artikel 127 Absatz 6 des Austrittsabkommens, erfasst aber auch diejenigen landesrechtlichen Bestimmungen, die nicht in Umsetzung oder Anwendung von Unionsrecht erlassen wurden und damit nicht vom Austrittsabkommen erfasst sind. Das Landesrecht umfasst alle Landesgesetze, landesrechtlichen Rechtsverordnungen und Erlasse sowie die in das Landesrecht transformierten Staatsverträge.

Zu § 2 (Ausnahmen)

§ 2 sieht Ausnahmen bezüglich der in der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und der Landkreisordnung von Baden-Württemberg enthaltenen Bestimmungen zum Wahlrecht und zum Bürgerrecht vor.

§§ 2 Nummer 1 und 2 tragen dem Umstand Rechnung, dass gemäß Artikel 127 Absatz 1 lit. b des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 lit. b, 22 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 40 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die nicht über eine zusätzliche Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates verfügen, bereits während des Übergangszeitraums kein aktives und passives Wahlrecht bei den Gemeindewahlen und der Wahl der Kreisräte mehr haben sollen.

Gemäß § 2 Nummer 3 sollen Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die nicht über eine zusätzliche Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates verfügen, mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

auch ihr Bürgerrecht verlieren. Das Bürgerrecht wird Unionsbürgern ohne europarechtliche Verpflichtung gewährt. Es ist wesentlich durch das Wahlrecht geprägt und steht mit diesem in einer Wechselbeziehung. Es ist deshalb folgerichtig, dass neben dem Wahlrecht auch die sonstigen aus dem Bürgerrecht folgenden Rechte und Pflichten entfallen. So wird auch verhindert, dass ein neuer Zwischenstatus zwischen Bürgern und den übrigen Einwohnern entsteht. Betroffen davon ist das Stimmrecht bei einem Bürgerentscheid nach § 21 GemO, die Anhörung zu Gemeindegrenzänderungen nach § 8 GemO und die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten nach § 15 GemO. Ein Bürgerbegehren (§ 21 Absatz 3 GemO) können Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs ohnehin nicht mehr unterzeichnen, da die Unterzeichnungsberechtigung vom Wahlrecht abhängt (§ 41 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz).

Die übrigen in der Gemeindeordnung geregelten Mitwirkungsrechte wurden allen Einwohnern der Gemeinde eröffnet, zu denen auch die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs weiterhin gehören. Soweit die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs während des Übergangszeitraums an Wahlen und Abstimmungen nicht mehr teilnehmen können, ist die Verarbeitung ihrer Daten gemäß § 2 Absatz 3 des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz unzulässig.

§ 2 regelt außerdem, dass § 1 keine Anwendung auf Bestimmungen des Landesrechts findet, welche die in Artikel 127 Absätze 1, 4, 5 und 7 des Austrittsabkommens genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen. Dies hat den Vorteil, dass das Gesetz nachträglich nicht angepasst werden muss, da keine abschließende Aufzählung von ausgenommenen Normen erfolgt.

Nach Artikel 127 Absatz 1 lit. b des Austrittsabkommens gehören dazu auch die Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht bei Europawahlen. Die insoweit erforderlichen Anpassungen des Bundesrechts für die Wahlen zum Europäischen Parlament wurden bereits durch die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Sechste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) vorgenommen. Darüber hinausgehende Regelungen des Landes sind nicht erforderlich.

Artikel 127 Absatz 4 des Austrittsabkommens regelt, dass das Vereinigte Königreich nach Inkrafttreten des Abkommens nicht mehr im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit kooperieren kann.

Artikel 127 Absatz 5 stellt darauf ab, dass für das Vereinigte Königreich die Regelungen des Schengen Besitzstandes, an denen es sich beteiligt hat, im Übergangszeitraum weiter mit den notwendigen Abänderungen gelten. Allerdings hat das Vereinigte Königreich nicht mehr die Möglichkeit, sich im „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ an neuen Maßnahmen zu beteiligen. Es wird dem Vereinigten Königreich aber eröffnet, bei neuen Maßnahmen als Drittstaat eng eingebunden zu werden.

In Artikel 127 Absatz 7 wird geregelt, dass das Vereinigte Königreich in dem Übergangszeitraum nicht mehr an der „Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit“ im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beteiligt wird. Es besteht die Möglichkeit, das Vereinigte Königreich künftig als Drittstaat bei einzelnen Aspekten zur Zusammenarbeit einzuladen. Ebenso wird der Austausch sicherheitsrelevanter Informationen geregelt, zu denen eben nur Mitgliedstaaten Zugang haben und nicht mehr das Vereinigte Königreich.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

§ 3 regelt das Inkrafttreten.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Der Ministerrat hat das Justizministerium in seiner Sitzung vom 27. November 2018 beauftragt, zum Entwurf eines Gesetzes des Landes Baden-Württemberg für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union eine Anhörung durchzuführen. Angehört wurden der Städtetag Baden-Württemberg, der Gemeindetag Baden-Württemberg und der Landkreistag Baden-Württemberg. Außerdem wurden der Normenkontrollrat und der Normenprüfungsausschuss beteiligt.

Der Städtetag und der Landkreistag haben kurze Stellungnahmen abgegeben. Änderungsbedarf hat sich aus den Stellungnahmen nicht ergeben.

Der Städtetag hat mitgeteilt, dass von dort keine Einwände gegen die vorgesehenen Regelungen bestehen. Er hat (ergänzend) auf die Möglichkeit hingewiesen, dass bei Bürgermeisterwahlen erste Wahlgänge vor dem 29. März 2019 stattfinden können und ggf. erforderliche zweite Wahlgänge (Neuwahlen) nach dem 29. März 2019. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs könnten also bei diesen Bürgermeisterwahlen nur beim ersten Wahlgang wahlberechtigt sein. Dies müsse in den Wählerverzeichnissen berücksichtigt werden.

Der Landkreistag begrüßt in seiner Stellungnahme, dass mit der vorgesehenen Regelung insbesondere hinsichtlich der am 26. Mai 2019 anstehenden Gemeinde- und Kreistagswahlen Rechtssicherheit geschaffen wird.